

# **Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS**

## **Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft<sup>1</sup>**

Das Institut für soziale Arbeit e.V. und der DKSB Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS haben im Rahmen ihrer Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten zahlreiche Erfahrungen im Zusammenhang mit den Ansätzen und Strategien gesammelt, die die öffentlichen und freien Träger zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen nach § 8a SGB VIII entwickelt haben. Die fachliche Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII stellt dabei vielerorts eine besondere Herausforderung dar, da diese vom Gesetzgeber als neuer Akteur im Kinderschutz eingeführt, aber für ihre Tätigkeit noch keine fachlichen Handlungsleitlinien oder Vorbilder existieren. Die Vertreter der freien und öffentlichen Jugendhilfe sind aufgefordert, in einem partnerschaftlichen Verhältnis sich über Fragen der Qualifikationsanforderungen, der Benennung der Kinderschutzfachkräfte und über die vertragliche und inhaltliche Ausgestaltung ihrer Rolle zu verständigen. Vier Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII sind die „insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII“ zwar wichtige Akteure im Kinderschutz geworden (Schimke 2009), dennoch sind bis heute immer noch einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt, was in der Praxis nicht selten zu Handlungsunsicherheiten bei den Beteiligten führt. Insbesondere die verbindliche Abstimmung eines Schnittstellenmanagements zwischen den freien Trägern und dem ASD bei Fällen von Kindeswohlgefährdung (Mitteilungsverfahren, erreichbare Ansprechpartner, Rückmeldungen zur Weiterbearbeitung einer §8a-Meldung seitens des ASD an die meldende Stelle etc.), die Frage der Kostenübernahme sowie eine dichte und aufeinander abgestimmte sozialräumliche Vernetzung von Hilfeangeboten fehlen als strukturelle Rahmenbedingungen und erschweren den Kinderschutzfachkräften die praktische Tätigkeit. Die Jugendämter sind an dieser Stelle im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung aufgefordert die strukturellen Lücken zu schließen.

Das Institut für soziale Arbeit e.V. und der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW möchten an dieser Stelle Empfehlungen und Standards formulieren, die bei Fragen zur Ausgestaltung und Implementation der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII eine fachliche Orientierung geben und Ansatzpunkte für ihre weitere Profilbildung darstellen können. Die folgenden Formulierungen basieren dabei auf den Erfahrungen und Rückmeldungen der Teilnehmenden der Zertifikatskurse und wurden mit den Kursabsolventen und Interessierten auf dem Jahrestreffen der Kinderschutzfachkräfte am 13.11.09 in Dortmund diskutiert. Ihre wertvollen Anregungen

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Kinderschutzfachkraft wird hier synonym mit der Bezeichnung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII verwendet.

wurden an gegebener Stelle berücksichtigt. Auch wenn je nach regionaler Struktur und Voraussetzungen unterschiedliche Lösungen zielführend sein können, sollen die folgenden Empfehlungen der Praxis als fachliche Hinweise dienen und zur Diskussion anregen. Im folgenden werden die Empfehlungen erläutert und im Anschluss in Kurzform zusammengefasst.

## **10 Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII**

### **1. Der Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft**

Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft ist die Begleitung der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger. Sie berät die Kolleginnen und Kollegen des Fachteams bei Fragen der Gefährdungseinschätzung und übernimmt dabei unterschiedliche Aufgaben in ihrer Rolle als (vgl. ausführlicher Moch/Junker-Moch 2009):

- Fachexpertin/ Fachexperte im Kinderschutz
- Verfahrensexpertin/ Verfahrensexperte
- methodische Beraterin/methodischer Berater im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team und zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung und evtl. der Einbeziehung von Kindern in die Risikoeinschätzung
- Expertin/ Experte in Fragen des Hilfenetzes in der jeweiligen Region

### **2. Tätigwerden als Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII**

Die Bezeichnung der „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bezeichnet den Personenkreis, der bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos vom freien Träger hinzugezogen werden soll. Notwendige Bedingung für ihr Tätigwerden ist die Beauftragung durch einen freien Träger. In der Praxis sollte sichergestellt werden, dass die Fachkräfte des freien Trägers unbürokratisch und rasch Kontakt zu einer für ihren besonderen Fall geeigneten Fachkraft aufnehmen können (z.B. in Form einer Liste als Anlage der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Namen, evtl. Beratungsschwerpunkten und Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden Kinderschutzfachkräften in einer Region). Wichtig ist, dass eine für alle Beteiligten verbindliche Regelung der Kontaktaufnahme existiert.

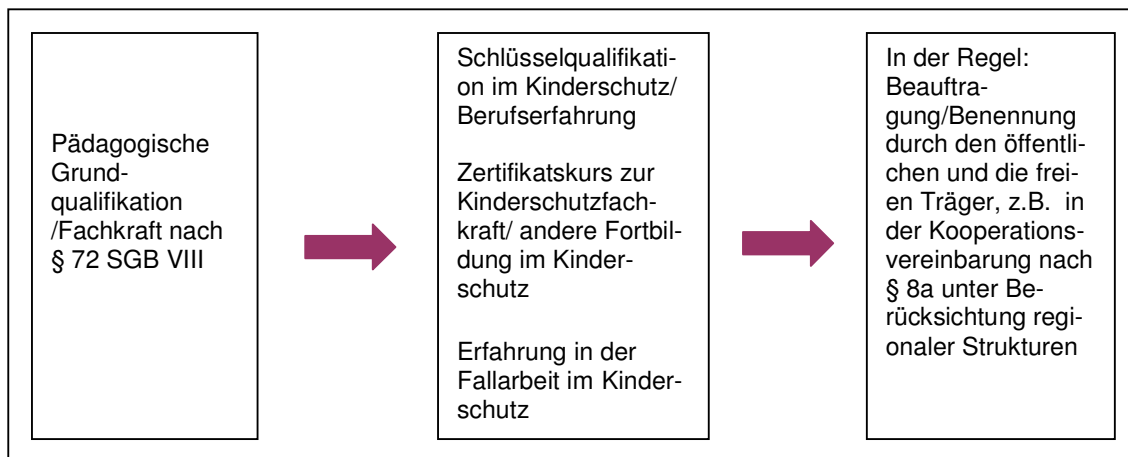
### 3. Qualifikation

Die Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII ist durch die Gesetzgebung zunächst an keine Profession gebunden, sondern kann von Fachkräften, die eine Qualifikation gemäß § 72 SGB VIII besitzen, wahrgenommen werden (in der Regel Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Psychologen/innen, Pädagogen/innen, Schulsozialpädagogen/innen etc., nicht aber Kinderpflegerinnen, Familienpflegerinnen oder Hebammen etc. vgl. Münder, Meysen, Trenczek 2009, S. 602). Fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern wie z.B. im Bereich Schule oder Gesundheitswesen können auch als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig werden, wenn sie die entsprechenden Erfahrungen und Kompetenzen besitzen. Generell sollte die Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzfachkraft davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die für die Beratungstätigkeit und das Beratungsfeld erforderlichen Kompetenzen verfügt. Im Folgenden soll ein Vorschlag zur Konkretisierung für die Inhalte und den Umfang der erforderlichen Qualifikationen formuliert werden, die für alle Personengruppen gelten sollten, die als Kinderschutzfachkräfte tätig werden:

- a) Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft setzt Berufserfahrung und Erfahrung im Kinderschutz voraus. Die Berufserfahrung sollte mindestens drei Jahre umfassen und die Arbeit mit Kinderschutzfällen enthalten. Inwieweit die jeweiligen Erfahrungen im Kinderschutz für das Einsatzgebiet als Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII ausreichen, ist im Einzelfall abzustimmen.
- b) Die insoweit erfahrenen Fachkraft sollte für ihre Beratungstätigkeit weiter über folgende Kompetenzen verfügen:
  - Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren, Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen, Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
  - Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
  - Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
  - Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen im Kinderschutz
  - Erfahrungen in der Gesprächsführung von konflikthaftern Elterngesprächen
  - Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
  - Je nach Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte sie Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexuellen Missbrauch), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc. besitzen.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sollten *unabhängig von ihrer Berufsgruppe* die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen nachweisen, indem sie belegen, dass sie diese in ihrer bisherigen Berufstätigkeit wahrgenommen und sich darüber hinaus zu diesen Anforderungen fortgebildet haben.

- d) Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sollen sich zu Fragen des Kinderschutzes, ihrer Rolle und Tätigkeit (z.B. im Rahmen eines Zertifikatskurses zur Kinderschutzzfachkraft) fortbilden. Eine regelmäßige Qualifizierung gehört darüber hinaus zu den beruflichen Verpflichtungen einer Kinderschutzzfachkraft, um auf dem aktuellen Stand der Fachlichkeit zu bleiben.
- e) In der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII sollte konkretisiert werden, über welche Voraussetzungen und Qualifizierungsstufen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ für ein bestimmtes Beratungsfeld verfügen sollen. Die freien und der öffentliche Träger entscheiden gemeinsam im Rahmen der Vereinbarung über die erforderliche Qualifikation der entsprechend eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- c) Eine regelmäßige Evaluation der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII soll zum Anlass genommen werden, zur Qualitätsentwicklung in der Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beizutragen und die Auswahl des Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte auf die regionalen und personellen Bedingungen hin anzupassen und abzustimmen.



**Abb. 1: Empfehlung zur Benennung der Kinderschutzzfachkraft nach § 8a, © Institut für soziale Arbeit e.V.**

#### **4. Einsatzfelder der Kinderschutzzfachkraft nach § 8a SGB VIII**

Das Einsatzfeld, in dem die Kinderschutzzfachkraft nach § 8a SGB VIII tätig wird, sollte sich nach Ihrem Fachwissen (z.B. Kinder 0-6 Jahre oder sexueller Missbrauch)

richten. Dieses Fachwissen kann sich sowohl durch besondere Kenntnisse eines institutionellen Feldes (Kindertageseinrichtungen, Schule etc.) oder durch Kenntnisse bestimmter Gefährdungsformen auszeichnen (sexueller Missbrauch, psychische Erkrankungen der Eltern). Generell hängt das Einsatzgebiet der insoweit erfahrenen Fachkraft ab von:

- den rechtlichen Bestimmungen nach § 8a SGB VIII
- der Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII
- den arbeitsfeldspezifischen und fachspezifischen Kenntnissen, die für eine Beratungstätigkeit in einem bestimmten Arbeitsfeld der Jugendhilfe nötig sind und den beruflichen Kompetenzen der Fachkraft (z.B. Beratungserfahrung, methodisches Wissen etc.).

Entsprechend dieser Voraussetzungen wird sowohl das institutionelle Einsatzfeld als auch der Einsatz im jeweiligen Einzelfall der Kinderschutzfachkraft bestimmt.

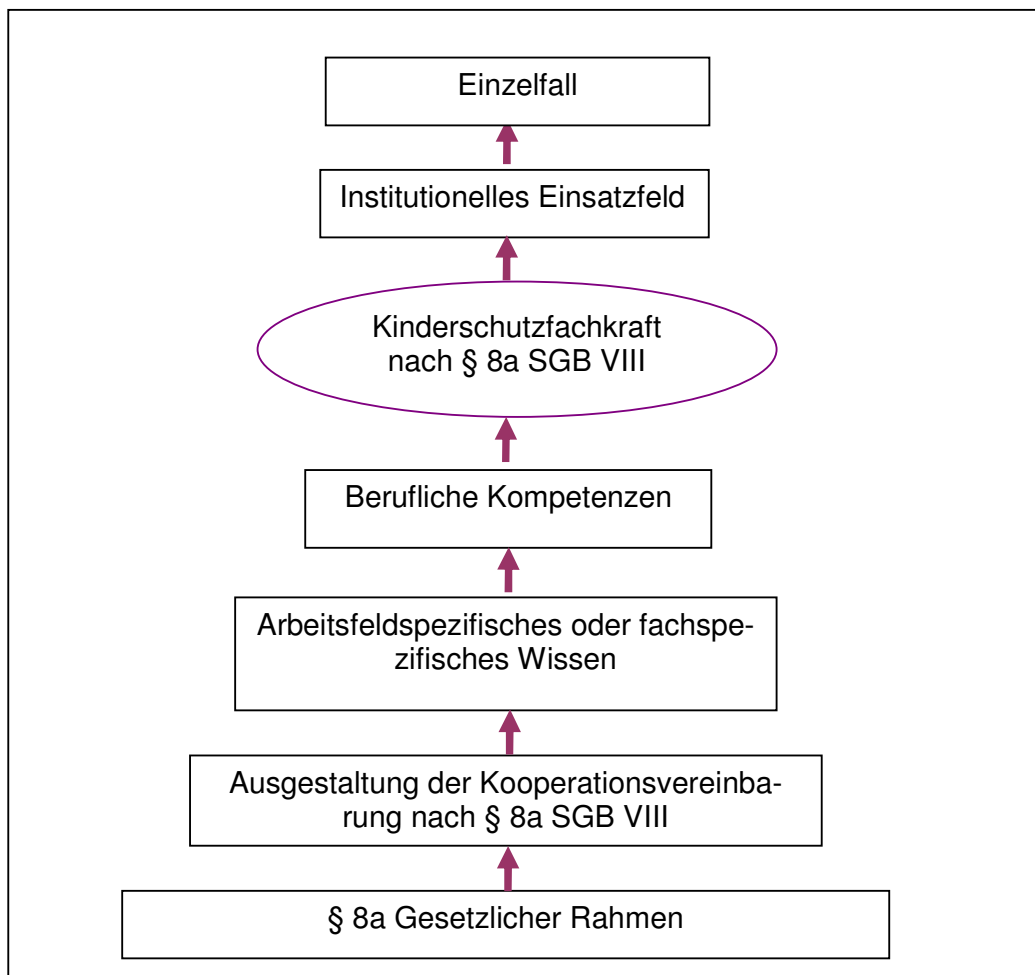


Abb. 2. Bestimmung des Einsatzfeldes der Kinderschutzfachkraft, © Institut für soziale Arbeit e.V.

## 5. Ansiedlung der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

In 59% der Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ über die Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII benannt (MGFFI: Kindeswohlgefährdung, im Erscheinen). Diese Ausgangslage hat Konsequenzen in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird die mit dem Gesetz intendierte Idee einer trägerinternen Gefährdungseinschätzung vor dem Bekanntwerden des „Falles“ im ASD auf diese Weise konterkariert. Zum anderen werden Möglichkeiten niedrighschwelliger und frühzeitiger Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht genügend wahrgenommen. Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte nicht von Fachkräften übernommen werden, **die den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen**, um eine trägerinterne Gefährdungseinschätzung zu gewährleisten und den freien Trägern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und mit eigenen „Bordmitteln“ auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall zu reagieren. Die Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII sollte weiter extern hinzugezogen werden, um eine unvoreingenommene Beratungstätigkeit zu gewährleisten und den Beratungsprozess vor „blinden Flecken“ zu schützen.

## 6. Fallverantwortung

In Vereinbarungen ist festzuhalten, dass die Fallverantwortung bei der fallzuständigen Fachkraft in Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung verbleibt. Die Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII hat eine beratende Funktion und übernimmt die Prozessbegleitung.

## 7. Dokumentation

Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte durch eine einheitliche Dokumentationsform der Beratung, die die Unterschrift aller Beteiligten vorsieht, dokumentiert werden. Die Dokumentation des Beratungsprozesses durch die Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII fördert die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und die Absicherung aller Beteiligten. Es sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **8. Qualitätsentwicklung der Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft**

Es sollen Austauschtreffen der insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Reflexion der Fallberatungen stattfinden. Darüber hinaus müssen die tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte die Möglichkeit haben, Supervision in Anspruch nehmen zu können. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben besteht ein Bedarf an fachlich fortdauerndem Austausch und an langfristiger Reflexion der eigenen Arbeit. Supervision der eigenen Kinderschutzarbeit und Auseinandersetzung mit sowohl subjektiven als auch organisationsgeschuldeten Einschätzungs- und Verarbeitungsprozessen sollten als notwendiger Standard für die insoweit erfahrenen Fachkräfte gelten. Auch „Runde Tische“ und Arbeitsgemeinschaften, die bereits vereinzelt existieren, dienen diesem fachlichen Austausch. Hier sind die Verantwortlichen aufgerufen, entsprechende Strukturen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es den in der Fachberatung Tätigen ermöglicht, in einen kontinuierlichen sozialraumbezogenen Austausch zu treten.

Um einen zügigen Beratungsprozess der Kinderschutzfachkraft im akuten Fall zu ermöglichen, sollten die Mitarbeiter/innen der freien Träger darüber hinaus fallunabhängig in Fragen des Kinderschutzes in ihrem Bereich geschult und informiert werden. Hierzu zählen insbesondere die Information über die bestehenden Vereinbarungen und einrichtungsinternen Verfahren nach § 8a SGB VIII, die Vermittlung von Wissen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Methoden der Risikoeinschätzung. Der freie Träger hat die Verantwortung für diesen Schulungsprozess zu tragen. Die Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII kann hierbei einbezogen werden.

## **9. Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes**

Nicht zuletzt sollte der Einsatz der Kinderschutzfachkräfte regelmäßig einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Durch regelmäßige Erhebungen lassen sich Informationen über die Häufigkeit, den Inhalt und das Ergebnis von Fachberatungen durch die Kinderschutzfachkraft gewinnen, die zu ihrer Profilentwicklung und zur systematischen Weiterentwicklung des Kinderschutzes auf verschiedenen Steuerungsebenen nützlich wären. Das Verhältnis von Verdachtsfällen zu echten Kinderschutzfällen, der Ablauf von Meldekettens und die Auslastung der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ bezogen auf regionale Disparitäten sowie die Frage nach Unterschieden in sozialräumlichen Strukturen sollten Fragestellungen für weitere Evaluationen im Kinderschutz auf regionaler Ebene sein. Allerdings fehlen auch bundesweite Daten zur Häufigkeit von Kinderschutzfällen. Nach Erreichen einer gewissen Implementationsdichte der

Kinderschutzzfachkräfte könnte eine bundesweite Evaluation der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte und die zentrale Bündelung ihrer Ergebnisse diese Informationslücke schließen und quantitative und qualitative Daten von Kinderschutzzfällen auf Bundesebene bereitstellen. Die Form und das Ausmaß der Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkräfte an der regionalen und überregionalen Evaluation von Kinderschutzzfällen sind noch zu klären.

## 10. Finanzierung

Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nach Einführung des § 8a SGB VIII eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln.

### Thesen in Kurzform

**1. Gegenstand der Beratung durch die Kinderschutzzfachkraft** ist die Begleitung der Gefährdungseinschätzung beim freien Träger. Hierzu gehört die Beratung zu fachlichen Fragen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens nach § 8a SGB VIII, die Beratung hinsichtlich der Methoden der Risikoeinschätzung, der Gesprächsführung mit den Personensorgeberechtigten und Kindern zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie die Beratung zu geeigneten und notwendigen Hilfen.

**2.** Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann als solche **tätig werden**, wenn sie von einem freien Träger zu einer Beratung beauftragt wird. Auf Basis der Kooperationsvereinbarungen sollen Strukturen geschaffen werden, die ein rasches und transparentes Vorgehen bei der Hinzuziehung der Kinderschutzzfachkraft gewährleisten.

**3.** Die **Eignung zur Tätigkeit als Kinderschutzzfachkraft** sollte davon abhängig gemacht werden, ob die jeweilige Person über die für die erforderliche Beratungstätigkeit und das Beratungsfeld erforderlichen Kompetenzen verfügt. Fachkräfte nach § 72 SGB VIII und unter Umständen auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsbereichen können als insoweit erfahrene Fachkraft qualifiziert sein, wenn sie über

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung und Erfahrungen mit Kinderschutzzfällen verfügen,
- die erforderlichen beruflichen Kompetenzen und das Fachwissen für die Beratungstätigkeit bei Fällen von Kindeswohlgefährdung besitzen,
- und sich zu Fragen der Gefährdungsabschätzung und ihrer Rolle als Kinderschutzzfachkraft fortgebildet haben.

Zukünftig ist darüber hinaus eine vereinheitlichte Qualitätsentwicklung in der Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte anzustreben.

4. Das **Einsatzfeld** der insoweit erfahrenen Fachkraft richtet sich nach ihren arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen und den Anforderungen im Einzelfall.

5. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, **die den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen, sollen nicht gleichzeitig als insoweit erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern tätig sein.** Weiter sollen die insoweit erfahrenen Fachkräfte **nicht im eigenen unmittelbaren Arbeitsumfeld** eingesetzt werden, um einen externen Blick auf den Fall zu gewährleisten.

6. Die Kinderschutzfachkraft übernimmt die Aufgaben im Rahmen der Prozessbegleitung der Gefährdungseinschätzung. Sie trägt keine **Fallverantwortung**.

7. Basis der Arbeit sollten verbindliche Absprachen über die **Dokumentation** des Beratungsprozesses sowie zur Weitergabe von Informationen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der notwendigen Vertraulichkeit sein.

8. Zur **Qualitätsentwicklung**, Reflexion und Qualifizierung der Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind Arbeitskreise, Runde Tische und Supervision notwendig. Zur Qualitätssicherung gehört darüber hinaus die entsprechende Schulung der zu beratenden Fachkräfte in Fragen der rechtlichen und fachlichen Verfahren zur Gefährdungseinschätzung.

9. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll über ihre Beratungstätigkeit im Einzelfall hinaus zur **kontinuierlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes** beitragen.

10. Die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist nach Einführung des § 8a SGB VIII eine zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz, die auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen einhergehen muss. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die **Kosten** im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nach § 8a SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln.

## Literatur

Schimke, Jürgen (2009): Brauchen wir einen neuen Kinderschutz? In: ISA e.V. (Hrsg.) Jahrbuch 2009. Münster. S. 58-70.

Moch, Matthias und Manuela Junker-Moch (2009): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der ieF nach § 8a SGB VIII. In: ZKJ, 4. S. 148-151.

Münder, Johannes, Meysen, Thomas und Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. Aufl. Baden-Baden.

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration [im Erscheinen]: Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Abschlussbericht.